



Anlage zu § 9 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Twistringen

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Twistringen (Jugendordnung)

Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Jugendordnung bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes - im Verhinderungsfalle des stv. Stadtjugendfeuerwehrwartes - bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle der stv. Stadtjugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Stadtkommandos.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Twistringen setzt sich aus Jugendlichen der Ortsfeuerwehren **Borwede, Natenstedt, Heiligenloh, Rüssen** und **Twistringen** zusammen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
 - Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
 - Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
 - Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
 - Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
 - Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
 - Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S.464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus dem Stadtgebiet im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtkommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Stadtgebiet)
 - Ausschluss (durch das Stadtkommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.
Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - in eigener Sache gehört zu werden.
 - die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind
 - der Jugendfeuerwehrausschuss
 - der Stadtjugendfeuerwehrwart

- die Mitgliederversammlung

§ 6 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (außer dem Stadtjugendfeuerwehrwart oder dem stv. Stadtjugendfeuerwehrwart, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).
Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - dem stv. Stadtjugendfeuerwehrwart
 - dem Jugendsprecher
 - dem Stadtbrandmeister *mit beratender Stimme*
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
 - den Betreuern
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Stadtkommando
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtgebiet
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- (4) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Jugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrwart und ggf. dem Stadtbrandmeister zu vertreten.

§7 Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stv. Stadtjugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter und zum Gruppenführer (oder Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica)) den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stv. Stadtjugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt und von dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle der stv. Stadtjugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stv. Stadtjugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben
 - Leitung der Jugendfeuerwehr
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - Zusammenarbeit mit dem Stadtbrandmeister und dem Stadtkommando
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stv. Stadtjugendfeuerwehrwart kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen (Vgl. Richtlinie vom 04.12.87).

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie der stv. Stadtjugendfeuerwehrwart sowie alle Betreuer haben je eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwart und des stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (Vorschlag zur Bestellung durch den Stadtbrandmeister), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes

- Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
- Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- Verabschiedung des Dienstplanes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Stadtjugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§10 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedienen kann.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§11 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§12 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§13 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 16.01.2020 vom Rat der Stadt Twistringen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen

Twistringen, 16.01.2020

Der Bürgermeister

gez. J. Bley

1. Änderung der Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Twistringen (Jugendordnung)

Die Änderung der Jugendordnung wurde am 01.07.2025 vom Rat der Stadt Twistringen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen.

Artikel I

Die Jugendordnung vom 16.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus dem Stadtgebiet im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Angehörige können auch werden, wer seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat und regelmäßig an den Diensten der Jugendfeuerwehr teilnehmen kann. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtkommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
- Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Stadtgebiet)
 - Ausschluss (durch das Stadtkommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.
Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Twistringen, den 01.07.2025

Der Bürgermeister
gez. J. Bley